

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Conference Center & Hotel Munich Unterschleißheim GmbH für Hotelaufnahmeverträge und Veranstaltungen

### 1. Geltungsbereich

- a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, von Konferenz- und Veranstaltungsräumen sowie anderen Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie für alle weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
- b) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten oder Flächen, die Nutzung der überlassenen Hotelzimmer zu anderen als Beherbergungszwecken sowie öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung von Hotelflächen außerhalb der angemieteten Räume bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- c) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur bei vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung Anwendung.

### 2. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Haftung und Verjährung

- a) Der Vertrag kommt auf Antrag des Kunden (Angebot) erst mit dessen Annahme durch das Hotel zustande (Vertragsabschluss). Bei Zimmerbuchungen und sehr kurzfristig oder vor Ort bestellten Leistungen steht es dem Hotel frei, diese schriftlich zu bestätigen.
- b) Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet dieser zusammen mit dem Kunden gegenüber dem Hotel als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag und / oder Veranstaltungsvertrag.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, das Hotel unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, sofern aufgrund politischer, religiöser oder sonstiger Gründe und Umstände die Inanspruchnahme der Hotelleistungen beziehungsweise die Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit zu gefährden.
- d) Das Hotel haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung erstreckt sich nur auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, wenn das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ferner auf sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertragstypischer Pflichten durch das Hotel beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
- e) Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntniserlangung oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen.
- f) Für eingebrachte Sachen von Übernachtungsgästen haftet das Hotel nach den gesetzlichen Bestimmungen, also bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens jedoch auf € 3.500, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können bis zu einem Höchstwert von € 800 im Zimmersafe aufbewahrt werden. Das Hotel empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung nicht unverzüglich dem Hotel Anzeige macht (§ 703 BGB). Für eine weitergehende Haftung des Hotels gilt vorstehende Klausel 2 d) Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- g) Zurückgebliebene Gegenstände von Übernachtungsgästen oder Veranstaltungsteilnehmern im Hotelzimmer, in den öffentlichen Bereichen des Hotels oder in den Veranstaltungsräumen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des betreffenden Teilnehmers nachgesandt. Das Hotel bewahrt aufgefundenen oder zurückgebliebenen Gegenstände drei Monate auf; danach werden die Sachen, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.
- h) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den in Satz 4 genannten Fällen bedarf ein Verwahrungsauftrag einer schriftlichen Vereinbarung.
- i) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige von den Kunden in das Hotel eingebrachte Gegenstände haben den brandschutztechnischen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. das Einbringen zu untersagen. Die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen im Hotel sind grundsätzlich vorher mit dem Hotel abzustimmen.
- j) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das Hotel die Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände auf Kosten des Kunden entfernen und / oder lagern. Verbleiben die Gegenstände im Hotel (Veranstaltungsraum, Hotelzimmer oder sonstige Orte auf dem Hotelgelände), kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung für die Nichtnutzbarkeit dieser Räume oder Flächen berechnen.

- k) Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt.
- l) Nachrichten, Post und Warensendungen für den Kunden werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
- m) Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wurde, kommt dadurch kein Verwahrvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des Hotels besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Fahrzeuge oder deren Inhalt haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Klausel 2 d) Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Etwaige Schäden sind dem Hotel unverzüglich anzuzeigen.
- n) Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des §199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

### 3. Leistungen, Preise, Zahlung und Aufrechnung

- a) Der Kunde ist verpflichtet, die für die bestellten und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten beziehungsweise üblichen Preise des Hotels zu bezahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
- b) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich in dieser Zeit der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, oder ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer, so erhöht sich der vertraglich vereinbarte Preis entsprechend der Umsatzsteuererhöhung, in allen sonstigen Fällen angemessen, höchstens jedoch um 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises. Für jedes weitere Quartal zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung über diese vier Monate hinaus erhöht sich die Obergrenze jeweils um 5 % des ursprünglich berechneten Preises. Preisänderungen nach Klausel 3 b) bleiben dabei unberücksichtigt.

Darüberhinaus ist das Hotel berechtigt, bei Veranstaltungen, bei denen nachträglich eine Änderung der vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 10 % eintritt und mitgeteilt wird, die zugrundegelegten Einzelpreise neu zu berechnen.

- c) Die ursprünglich vereinbarten oder berechneten Preise können vom Hotel ferner abgeändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Hotel diesen Änderungswünschen zustimmt.
- d) Das Hotel ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Ansonsten sind Rechnungen des Hotels, sofern nicht anders vereinbart, binnen 5 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden Verzugszinsen zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- e) Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von € 5,00 an das Hotel zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Kunden frei.
- f) Das Hotel ist berechtigt – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen für Pauschalreisen – bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem für bestehende und künftige Leistungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Das Hotel behält sich vor, Vorauthentisierungen von Kreditkarten vor Anreise vorzunehmen.
- g) Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.

### 4. Rücktritt des Kunden (Stornierung) und Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- a) Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels und liegt in seinem freien Ermessen. Erfolgt keine Zustimmung, so sind die vereinbarten Preise für Hotelzimmer, Raummieten, Verpflegung und Tagungspauschalen aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertraglich vereinbarte Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Vorliegen von vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch das Hotel sofern dem Kunden dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder wenn dem Kunden ein sonstiges gesetzlich oder vertraglich vorgesehenes kostenfreies Rücktrittsrecht zusteht.
- b) Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt im Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel ausübt.

#### 4.1. Stornierung und Nichtinanspruchnahme von Hotelzimmern

- a) Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das Hotel die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.
- b) Das Hotel ist dann berechtigt, unter Berücksichtigung des Abzuges für ersparte Aufwendungen ausgehend vom ursprünglich vereinbarten/bestehenden Brutto-Preis einen Umsatzausfall pauschaliert in Rechnung zu stellen. Die Berechnungsgrundlagen sind im bestehenden Vertrag geregelt.

#### 4.2. Stornierung, Nichtinanspruchnahme und Teilstornierung von Veranstaltungen und Veranstaltungsräumen\*

\* Stornierungen, Nichtanreise (No Show) und vorzeitige Abreise von Hotelzimmern, welche im Zusammenhang mit Veranstaltungen gebucht wurden, werden unter Klausel 4.1. a) und b) geregelt.

\* Teilstornierungen von Veranstaltungen werden ergänzend unter Klausel 7 a) bis e) geregelt.

- a) Storniert der Kunde eine Veranstaltung ganz oder teilweise, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Brutto-Mietpreis und der etwaigen Leistungen Dritter einen am erwarteten Bruttoumsatz orientierten Umsatzausfall unter Abzug ersparter Aufwendungen, ansonsten pauschaliert zu berechnen. Die Berechnungsgrundlagen sind im bestehenden Vertrag geregelt.
- b) Die Berechnung des Verzehrumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis der Veranstaltung zuzüglich Getränke x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Menübruttopreises berechnet.
- c) Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

#### 5. Rücktritt seitens des Hotels

- a) Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern und / oder Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht vom Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels nicht zur festen Buchung bereit ist.
- b) Wird eine vereinbarte oder gemäß obiger Klausel 3 f) verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum jederzeitigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- c) Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
  - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen - Hotelleistungen oder Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder Zwecks, gebucht werden
  - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung oder die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.
  - ein Verstoß gegen Klausel 1 b) vorliegt
- d) Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz. Sollte bei einem Rücktritt nach Klausel 5 b) oder c) ein Schadenersatzanspruch vom Hotel gegen dem Kunden bestehen, so kann das Hotel den Anspruch laut Klausel 4.1 oder 4.2 pauschalieren.

#### 6. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

- a) Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
- b) Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder das betreffende Zimmer vorausbezahlt wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 14.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch gegen das Hotel herleiten kann. Ansprüche des Hotels aus Klausel 4 bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Verpflichtung des Hotels zur anderweitigen Vergabe besteht nicht.
- c) Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel bis spätestens 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Bei späterer Räumung kann das Hotel für die vertragsüberschreitende Nutzung bzw. die durch die verzögerte Räumung bestehende Nichtnutzbarkeit bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (brutto) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100% (brutto). Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

## 7. Änderung der Teilnehmerzahl (Teilstornierung) und der Veranstaltungszeit bei Veranstaltungen

- a) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss dem Hotel spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels.
- b) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden wird gemäß Klausel 4.2. a) vom Hotel bei der Abrechnung berücksichtigt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich der bis zum Zeitpunkt der Teilstornierung möglichen Reduzierung der Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern, sofern er die ersparten Aufwendungen nachweist.
- c) Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl der Inrechnungstellung der Leistungen zugrunde gelegt.
- d) Bei Abweichungen der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- e) Verschieben sich die Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung des Hotels. Stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung zu stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden an der geforderten Änderung der Anfangs- und Schlusszeiten.

## 8. Mitbringen von Speisen und Getränken

- a) Der Kunde darf grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Hotels. In diesem Fall erhebt das Hotel ein Teller- und/oder Korkgeld zur Deckung aller anfallenden Gemeinkosten oder berechnet den entstehenden Umsatzausfall abzüglich ersparter Aufwendungen.

## 9. Technische Einrichtungen und Anschlüsse; behördliche Erlaubnisse

- a) Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt das Hotel im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- b) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels; diese kann von der kostenpflichtigen Beistellung eines Hoteltechnikers abhängig gemacht werden. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal berechnen.
- c) Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann ein entsprechender Umsatzausfall berechnet werden. (sofern vorab dem Kunden mitgeteilt wurde, dass solche geeigneten Anlagen vorhanden sind)
- d) Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen müssen vom Kunden umgehend angezeigt werden und werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Störungen begründen kein Zurückbehaltungs- oder Minderungsrecht des Kunden gegenüber den Zahlungsansprüchen des Hotels, soweit das Hotel die Störungen nicht zu vertreten hat.
- e) Alle für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

## 10. Haftung des Kunden für Schäden

Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude und Inventar des Hotels, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Partei oder Gewerkschaft ist.

# INFINITY

HOTEL & CONFERENCE RESORT MUNICH

## 11. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme und Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- b) Erfüllungs- und Zahlungsort ist München (Bayern).
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheckstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr München (Bayern). Das gleiche gilt, sofern der Kunde die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- d) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hotelaufnahme und / oder Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommt.

Stand: Februar 2016

Conference Center & Hotel  
Munich Unterschleißheim GmbH  
Andreas-Danzer-Weg 1  
85716 Unterschleißheim  
Deutschland

T +49 89 370 530 0  
F +49 89 370 530 911  
info@infinity-munich.de  
infinity-munich.de

Geschäftsführer: Andreas Striebel  
Handelsregister: HRB 179459  
Steuernummer 143/126/10664  
USt-IdNr. DE 265122520

Commerzbank  
IBAN: DE88 7008 0000 0611 1816 00  
BIC: DRESDEFF700  
DZ Bank  
IBAN: DE27 7016 0000 0000 1410 56  
BIC: GENODEFF701